An das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Referat C I 2 „anlagen- und gebietsbezogene Luftreinhaltung“
[redacted]
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Stellungnahme der deutschen Entsorgergemeinschaften der EVGE[1] zum überarbeiteten Referentenentwurf des Artikelgesetzes und der Mantelverordnung als nationale Umsetzung der novellierten Industrieemissionen-Richtlinie der EU

Hier: Anerkennung der Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb als branchenbezogene Ergänzung zur neuen Pflicht der Einführung zertifizierter Umweltmanagementsysteme für IED-Anlagen

Sehr geehrte [redacted],

sehr geehrte Damen und Herren,

die EVGE – Europäische Vereinigung der Gemeinschaften zur Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben – vertritt deutsche, österreichische und tschechische Entsorgergemeinschaften, die z.T. seit fast 30 Jahren bereits mehrere tausend Standorte der Recycling- und Entsorgungswirtschaft jährlich vor Ort überwachen und erfolgreich zum Entsorgungsfachbetrieb gemäß oder in Anlehnung an die deutsche Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) zertifizieren.

Im Referentenentwurf zur nationalen Umsetzung der novellierten EU-Industrieemissionen-Richtlinie, hier zur vorgesehenen Pflicht zur Einführung und Zertifizierung zusätzlicher Umweltmanagementsysteme (EMAS; DIN EN ISO 14001), sehen die deutschen Entsorgergemeinschaften der EVGE den Entsorgungsfachbetrieb, welcher die entsorgungsspezifischen Umweltkriterien abbildet, darin gänzlich unberücksichtigt.

[1] Die EVGE ist als Interessenvertreterin im Lobbyregister des Deutschen Bundestags und der Bundesregierung unter der Nummer R005551 registriert und hält sich an den Verhaltenskodex für Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes.

Gerne weisen wir darauf hin, dass das praxisbewährte, behördlich anerkannte und freiwillige Zertifizierungssystem zum Entsorgungsfachbetrieb eine für betroffene Unternehmen unbürokratische, preiswerte und branchenbezogene Alternative zu den bisher in den Referentenentwürfen vorgesehenen Umweltmanagementsystemen darstellt und dem gemäß auch als branchenbezogene Alternative in der nationalen Umsetzung der IED berücksichtigt werden sollte.

Im neuen § 5 des BImSchG sollte die Regelung zum Betrieb des Umweltmanagementsystems aus Art. 14a Abs. 3 UAbs. 1 IED ergänzt werden, wonach der Grad der Detailgenauigkeit des Umweltmanagementsystems der Art, dem Umfang und der Komplexität der Anlage sowie ihrer sämtlichen potenziellen Umweltauswirkungen entsprechen muss.

Hier wird bereits auf Gesetzesebene klar aufgezeigt, dass der Umfang eines UMS sich an den konkreten Gegebenheiten vor Ort ausrichten muss. Dies entspricht einer 1:1 Umsetzung der Richtlinie und ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Branchenspezifische Regelungen müssen als gleichberechtigtes Managementsystem neben EMAS, ISO 14001 und weiteren Normen anerkannt werden.

In der deutschen Recycling- und Entsorgungsbranche lassen Unternehmen aller Größenordnungen freiwillig eine Zertifizierung nach der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) durchführen, um als Entsorgungsfachbetriebe im Sinne des KrWG zu gelten.

Nur weil bereits die hohen Anforderungen an organisatorisch-technische (vgl. §§ 3-7 EfbV, darin u.a.: Anforderungen an die Betriebsorganisation, an personelle, gerätetechnische und sonstige Ausstattung, Genehmigungskonformität) und personenbezogene Voraussetzungen (vgl. §§ 8-10 EfbV, Zuverlässigkeit, Sach- und Fachkunde) an einen Entsorgungsfachbetrieb erfüllt sein müssen, und auch seitens der Behörden Vertrauen in die Efb-Zertifizierung besteht, wurden seitens des Gesetzgebers verschiedene Erleichterungen gewährt bspw. die Ausnahme der Erlaubnispflicht nach § 54 Abs. 3 Nr. 2 KrWG oder das privilegierte Nachweisverfahren gemäß § 7 Abs.1 Nr. 1 NachwV. Die Entsorgungsfachbetriebezertifizierung nach der EfbV umfasst wesentliche Anforderungen, die auch Bestandteil der Umweltmanagementsysteme EMAS oder ISO 14001 sind.

Einige der Entsorgungsfachbetriebe haben bislang allerdings kein zusätzliches Umweltmanagementsystem. Diese Unternehmen müssten erneut Anforderungen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, wie in der neuen Umweltmanagementverordnung (45. BImSchV) gefordert, durch ein weiteres Audit und eine weitere Zertifizierung nach EMAS oder DIN ISO 14001 nachweisen.

Die im aktuellen Entwurf geforderte Umsetzung führt zu höheren Kosten, erheblichen Mehraufwand und einer Doppelzertifizierung. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist hier kein Mehrwert für die Umwelt und das Allgemeinwohl zu erkennen.

Eine Zertifizierung nach EfbV für IED-Anlagen setzt zwingend die Prüfung und Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen voraus. Gleiches gilt für EMAS. Die Zertifizierungsvoraussetzungen nach KrWG/EfbV umfassen branchenspezifisch die EMAS- oder ISO 14001-Prüfungspunkte. Es gibt somit keine vernünftigen Erwägungen des Allgemeinwohls, die eine zusätzliche Zertifizierungspflicht zur EfbV zweckmäßig erscheinen lassen.

Auch ist es an der Zeit, in der nationalen Umsetzung zur IED für die betroffenen Betriebe pragmatische, entbürokratisierende und kostengünstige Lösungen zu finden, um weitere unnötige wirtschaftliche Belastungen der Unternehmen zu vermeiden.

Hierzu gehört auch, dass diese Anforderungen in der 1:1 Umsetzung der IED nur an IED-Anlagen, nicht jedoch an alle BImSchG-genehmigungsbedürftigen Anlagen, wie noch im Referenten-Entwurf zu § 1 Abs. 2 BImSchG vorgesehen, gestellt werden.

Deshalb fordern die in der EVGE organisierten deutschen Entsorgergemeinschaften (siehe Mitunterzeichner) in der nationalen Umsetzung der IED die Berücksichtigung der Entsorgungsfachbetriebezertifizierung nach §§ 56, 57 KrWG i.V.m. der EfbV als gleichberechtigten branchenbezogenen Ersatz neben EMAS oder DIN EN ISO 14001 für ein in IED-Anlagen vorzuhaltendes Umweltmanagementsystem.

Mit freundlichen Grüßen

EVGE-Vorsitzender

Mitunterzeichner (deutsche Entsorgergemeinschaften der EVGE)

Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung – Entsorgergemeinschaft e.V.

Entsorgergemeinschaft der Deutschen Entsorgungswirtschaft e.V.

Entsorgergemeinschaft Regionaler Wirtschaftsverkehr e.V.

Entsorgergemeinschaft der Deutschen Stahl- und NE-Metall-Recycling-Wirtschaft e.V.

Entsorgergemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e.V

Entsorgergemeinschaft BAU Berlin Brandenburg e.V.

Entsorgergemeinschaften Nord e.V.

Entsorgergemeinschaft Transport und Umwelt e.V.

Bundesverband der Altholzaufbereiter und -verwerter e.V.